

# Dienstvereinbarung

## über den Einsatz von Firewallsystemen an der Universität Bayreuth

Zur Gewährleistung der schutzwürdigen Interessen und Belange ihrer Beschäftigten schließen die Universität Bayreuth und der in ihrem Zuständigkeitsbereich gebildete Personalrat gemäß Art. 73 in Verbindung mit Art. 75a Abs. 1 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG) auf Basis der Ordnung für die Informationsverarbeitungs-Infrastruktur der Universität Bayreuth folgende Dienstvereinbarung:

### § 1 Allgemeiner Grundsatz

Die Dienstvereinbarung gilt ergänzend zu sonstigen an der Universität Bayreuth geltenden Regelungen und Vorschriften über die Nutzung von Informationstechnik, insbesondere der „Ordnung für die Informationsverarbeitungs-Infrastruktur“ der Universität Bayreuth in der jeweils geltenden Fassung.

### § 2 Gegenstand und Geltungsbereich

Gegenstand der Dienstvereinbarung ist der Betrieb von Firewallsystemen an der Universität Bayreuth. Unter einer Firewall ist ein organisatorisches und technisches Konzept zur Trennung und Abschirmung von Netzbereichen aus Gründen der IT-Sicherheit zu verstehen. Als Schnittstelle zwischen einzelnen Netzen, kontrolliert die Firewall den Netzwerkverkehr zwischen den Netzen, um ungewünschten Verkehr zu verhindern und nur bestimmte, im Vorfeld definierte Zugriffe zu gestatten. Zu den zentralen Aufgaben von Firewallsystemen gehören zum einen die Reglementierung von Kommunikationsbeziehungen zwischen unterschiedlichen Schutzniveaus (Beschränkung von Netzdiensten) und zum anderen die Überwachung der ausgetauschten Daten (Protokollierung und Analyse des Datenverkehrs).

### § 3 Zweckbestimmung

Die Dienstvereinbarung hat den Zweck, die Verfahren der Protokollierung bei dem Betrieb von Firewallsystemen sowie die Kontrolle und Auswertung dieser Protokolle verbindlich zu regeln.

### § 4 Protokollierung und Auswertung

- 1) Protokolle werden ausschließlich zu Zwecken
  - der Gewährleistung der Systemsicherheit, insbesondere der Sicherung der zu schützenden Netze vor unbefugten Zugriffen bzw. unbefugter Kommunikation,
  - der Analyse und Korrektur technischer Fehler,
  - der technischen Optimierung des Netzes und der im Netz angebotenen Dienste (optimale Kapazitätsauslegung, angemessene Wartezeiten) sowie
  - der Aufklärung<sup>1</sup> missbräuchlicher Nutzung der Internetdienste gemäß den in der IT- Ordnung für die Informationsverarbeitungs-Infrastruktur der Universität Bayreuth festgelegten Regelungen verwendet.

Explizit ausgeschlossen ist die Verwendung von Protokollen zur Verhaltens- und Leistungskontrolle von Beschäftigten der Universität Bayreuth.

---

<sup>1</sup> „Zur IT-Forensik und Aufklärung von Advanced Persistent Threat-Angriffen werden nach derzeitigem Stand der Technik die Verbindungsdaten 6 Monate vorgehalten und danach automatisiert gelöscht.“

- 2) Der Zugriff auf Protokolle ist auf die mit der technischen Administration des Systems betrauten Personen beschränkt und darf nur im Rahmen der ihnen obliegenden Aufgaben (System- und Netzsicherheit, Korrektur technischer Fehler) erfolgen.
- 3) Aus den Zugriffen gewonnene Informationen dürfen nur im Rahmen der Zweckbindung aufbereitet und weitergegeben werden. Erlangen Personen Informationen, die sie gemäß den Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht erhalten sollen, so sind sie verpflichtet, hierüber Stillschweigen zu wahren.
- 4) Soweit Berichte für Zwecke der Planung, Steuerung und zur Überprüfung erforderlich sind, werden diese nur in nachweislich anonymisierter Form vorgenommen. Der Personalrat erhält auf Anforderung eine Liste der vorgenommenen Berichte
- 5) Sofern Protokoll- und Verbindungsdaten mit einem Personenbezug zu Beschäftigten nicht länger für eine zulässige Verarbeitung erforderlich sind, müssen diese unverzüglich gelöscht werden.

## § 5. Zugriffsberechtigungen

1. Die Zugriffsberechtigungen mit Systemprivilegien zu den Programmen und Daten im Zusammenhang mit dem Betrieb von Firewallsystemen werden organisatorisch und programmtechnisch geregelt. Die Zugriffsberechtigungen sind möglichst eng zu fassen.

2. Weisungen vorgesetzter Stellen an Administratoren, die Auswertungen der Protokoll Daten außerhalb der in dieser Dienstvereinbarung definierten Zwecke zum Inhalt haben, sind unzulässig.

## § 6 Kontrollrechte des Personalrats

Der Personalrat ist jederzeit berechtigt, die Einhaltung der Dienstvereinbarung zu kontrollieren. Zu diesem Zweck wird ihm insbesondere gestattet, gemeinsam mit einer qualifizierten Person Einsicht in die Systeme, die Systemeinstellungen sowie die hinterlegten Berechtigungen zu nehmen. Alle auftauchenden Fragen werden ihm fachkundig erläutert.

Bei Verstößen gegen diese Rahmenvereinbarung oder eine Einzelvereinbarung verpflichtet sich die Universität, Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, den weiteren Verstoß zu unterbinden.

## § 7 Schlussbestimmungen

Die Dienstvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie kann mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende gekündigt werden. Im Falle einer Kündigung der Dienstvereinbarung verpflichten sich die Vertragsparteien unverzüglich in Verhandlungen über eine neue Dienstvereinbarung einzutreten.

Bayreuth, 31.08.2019

Universität Bayreuth  
-Der Kanzler-

gez.

Dr. M. Zanner

Die Vorsitzende  
des Personalrats

gez.

Carmela Herrmann